

AZ: 2842/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerinnen den Stromanschluss des Beschwerdeführers auf eigene Kosten wiederherstellen müssen.

Der Beschwerdeführer besitzt ein Hausgrundstück, in dem sich ein Wechselstrom- sowie ein Drehstromzähler befinden. Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Stromnetzbetreiber in dem betroffenen Versorgungsgebiet. Die Beschwerdegegnerin 2 ist der frühere Lieferant des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin 2 veranlasste wegen Zahlungsrückständen am 15.10.2015 die Sperrung des Drehstromzählers Nr. ...622. Diesen Zähler tauschte die Beschwerdegegnerin 1 im Juni 2018 gegen den Zähler Nr. ...065. Die Versorgung des Wechselstromzählers Nr. ...821 ließ die Beschwerdegegnerin 2 am 16.10.2016 ebenfalls unterbrechen, weil der Beschwerdeführer fällige Zahlungen nicht geleistet hatte. Die Nachforderungen übertrug die Beschwerdegegnerin 2 einem Inkasso-Unternehmen zur Einziehung. Der Beschwerdeführer bezahlte die geforderten Summen im Jahr 2017 an das Inkasso-Unternehmen. Die Beschwerdegegnerin 2 veranlasste keine Entsperrung der Stromzähler. Die Versorgung des Hausanschlusses ließ die Beschwerdegegnerin 1 zwischenzeitlich unterbrechen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Stromzähler seien gesperrt, obwohl er alle ursprünglichen Forderungen der Beschwerdegegnerin 2 bezahlt habe. Sein aktueller Stromlieferant habe ihm mitgeteilt, dass er keine Rückstände habe. Die Beschwerdegegnerin 1 habe einen Stromzähler falsch angeschlossen und versuche jetzt, diesen Umstand zu vertuschen. Er benötige nur noch den Drehstromzähler, dieser sei bereits von ihm selbst ordentlich und fachmännisch angeschlossen. Dies sei auf den von ihm eingereichten Fotos erkennbar. Er sei selbst Fachmann und seit Jahrzehnten in seinem Beruf tätig. In der Zwischenzeit sei ein Elektroinstallateur vor Ort gewesen. Dieser werde ihm ein Angebot für die nach dessen Meinung notwendigen Änderungen unterbreiten.

Der Beschwerdeführer verlangt von den Beschwerdegegnerinnen sinngemäß, dass diese kostenfrei den Drehstromzähler wieder an das Versorgungsnetz anschließen und entsperren.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt diese Forderung ab.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Auffassung, die Kundenanlage sei derzeit nicht in einem Zustand, der es erlauben würde, die beiden Lieferstellen wieder in Betrieb zu nehmen. Sie habe in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, dass der Beschwerdeführer sich selbst an die elektrische Stromversorgung angeschlossen und unberechtigt hierüber Strom bezogen habe. Es habe eine Gefahr für Leib und Leben bestanden, weil Verplombungen entfernt worden seien und spannungsführende Teile freigelegen hätten. Seine Mitarbeiter hätten mehrfach keinen Zutritt zum Haus erhalten. Deshalb sei das

Kabel für den Hausanschluss auf öffentlichem Grund vom Netz getrennt worden. Die Kundenanlage befinde sich in einem technisch mangelhaften Zustand. Die zugesandten Fotos gäben nur Ausschnitte wieder und ließen keinen anderen Schluss zu. Der Beschwerdeführer sei kein zugelassener Elektroinstallateur. Ein sicherer, dem technischen Regelwerk entsprechenden Netzanschluss sowie dessen Kontrolle könne nur über einen neuen Hausanschluss in Form einer Zähleranschlussstange gewährleistet werden. Der Beschwerdeführer müsse dazu einen zugelassenen Elektroinstallateur beauftragen und mit diesem abstimmen, wie viele Zählerplätze gebraucht werden. Erst wenn der Installationsbetrieb die Fertigstellung anzeige, erhalte der Beschwerdeführer ein Kostenangebot für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses. Er müsse zudem die Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederinbetriebnahme ausgleichen.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, das beauftragte Inkasso-Unternehmen habe sie erst im August 2020 informiert, dass der Beschwerdeführer die Forderungen bereits im Jahr 2017 bezahlt habe. Sie habe jetzt keine Einwände mehr gegen den Wiederanschluss der Lieferstellen, wenn die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt seien.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerinnen keinen Anspruch auf eine Wiederherstellung des Drehstromanschlusses in seinem Haus.

Die Beschwerdegegnerin 2 ist als Stromlieferant nicht für den Netzanschluss zuständig. Sie hat zudem mitgeteilt, dass sie an einer Versorgungssperre nicht mehr festhalten werde. Die früheren Schulden des Beschwerdeführers habe dieser getilgt, was sie erst im Jahr 2020 erfahren habe. Einen Sperrauftrag werde sie wegen der Altschulden nicht mehr aufrechterhalten oder neu erteilen.

Der Beschwerdeführer hat auch gegen die Beschwerdegegnerin 1 keinen Anspruch, entweder mit der aktuell vorhandenen Kundenanlage oder nach einer Instandsetzung durch einen zugelassenen Elektroinstallationsbetrieb ohne zusätzliche Kosten wieder an das Versorgungsnetz angeschlossen zu werden.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin 1 insbesondere den Drehstromzähler vor Ort fehlerhaft angeschlossen hat und jetzt eine Änderung der Kundenanlage fordert, um von diesem Umstand abzulenken. Dieser Vorwurf des Beschwerdeführers ist nicht belegt.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 berechtigt war, den Hausanschluss des Beschwerdeführers vom Versorgungsnetz zu trennen, weil insbesondere ein sicherer Betrieb der Kundenanlage nicht mehr gewährleistet war. Die Beschwerdegegnerin 1 hat nachvollziehbar sowie durch Fotos belegt vorgetragen, es hätte eine Gefahr für Leib und Leben bestanden, weil spannungsführende Teile freigelegt hätten. Der Beschwerdeführer hat seinerseits mitgeteilt, er selbst habe den Drehstromzähler angeschlossen. Arbeiten an der elektrischen Anlage dürfen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchge-

führt werden. Weil der Beschwerdeführer nicht in das maßgebliche Verzeichnis der zugelassenen Elektroinstallationsbetriebe eingetragen ist, fehlt ihm die notwendige Erlaubnis, Arbeiten an der elektrischen Anlage des Hauses selbst ausführen zu dürfen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer, wie er vorträgt, über vertiefte Fachkenntnisse verfügen sollte. Nach § 15 Abs. 2 NAV ist der Netzbetreiber bei Sicherheitsmängeln berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NAV darf der Netzbetreiber die Anschlussnutzung sogar ohne vorherige Ankündigung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr unterbrechen. Gleiches gilt, wenn die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verhindert werden soll, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAV. Der Vortrag der Beschwerdegegnerin 1 und insbesondere die vorgelegten Fotos von Teilen der elektrischen Anlage legen nahe, dass die Kundenanlage zumindest zeitweise in einem absolut mangelhaften Zustand gewesen sein muss. Neben einer Vielzahl von nicht abgedeckten Kabeln und Anschlüssen sind in der Umgebung der Stromzähler auch frei zugängliche Kabelenden erkennbar. Sollte der Beschwerdeführer zudem Verplombungen entfernt und/oder Versorgungsperrungen eigenmächtig umgangen haben, dürfte die Beschwerdegegnerin diese unbefugte Anschlussnutzung ebenfalls unterbinden. Die Beschwerdegegnerin trägt unwidersprochen vor, der Beschwerdeführer habe den Zutritt zum Haus mehrfach und über einen längeren Zeitraum verweigert.

Vor diesem Hintergrund ist es schlussendlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den Hausanschluss jetzt nur noch über eine Zähleranschluss säule vor dem Haus wiederherstellen möchte. Eine solche Säule wäre für den Netzbetreiber, zu dessen Betriebsanlagen der Hausanschluss gehört, leichter zugänglich. Eine unbefugte Stromentnahme oder anderweitige nicht zugelassene Umbauten der elektrischen Anlage würden erschwert.

Der Beschwerdeführer muss die Kosten für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Elektroinstallationen des Hauses nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NAV selbst tragen. Er muss einen bei der Beschwerdegegnerin 1 eingetragenen Installationsfachbetrieb mit den Arbeiten im Haus sowie mit der Errichtung einer Zähleranschluss säule beauftragen. Art und Anzahl der benötigten Stromzähler stimmt das Unternehmen mit ihm ab. Der Fachbetrieb muss sodann der Beschwerdegegnerin 1 die Fertigstellung melden und einen Inbetriebsetzungsauftrag erteilen. Die Beschwerdegegnerin 1 wird sodann nach eigenen Angaben dem Beschwerdeführer ein Kostenangebot für den Wiederanschluss unterbreiten. Weil davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Anschlussnutzung wegen eigenmächtiger Manipulationen des Beschwerdeführers an der elektrischen Anlage unterbrechen musste, hat der Beschwerdeführer auch die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung des Anschlusses zu tragen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 1 schließt die Lieferstelle des Beschwerdeführers dann über eine vor dem Haus errichtete Zähleranschlusssäule wieder an das Versorgungsnetz an, wenn ein zugelassener Elektroinstallationsbetrieb die Fertigstellung gemeldet, die Inbetriebsetzung beauftragt und wenn der Beschwerdeführer ein entsprechendes Kostenangebot der Beschwerdegegnerin 1 akzeptiert hat. Die anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorgaben der Beschwerdegegnerin 1 sind einzuhalten.
2. Der Beschwerdeführer erkennt an, dass er sämtliche für die Wiederherstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Unterbrechung der Versorgung selbst zu tragen hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 26.10.2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann